Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht

4 RJ 15/82

Verkündet
am 10. März 1983

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

....., Kläger und Revisionskläger, Prozeßbevollmächtigte:, g e g e n, Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. März 1983 für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 24. Februar 1981 aufgehoben.

Die Sache wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Der im Jahr 1924 geborene Kläger war zuletzt Bühnenhandwerker am Stadttheater L. . Die Tätigkeit, die grundsätzlich eine entsprechende verwaltungseigene Prüfung voraussetzt, entspricht der Lohngruppe IV Fallgruppe 2 des Lohngruppenverzeichnisses vom 17. April 1976 für Gemeindearbeiter in Schleswig-Holstein. Im Oktober 1977 wurde der Kläger im Wege des Bewährungsaufstieges in die Lohngruppe V eingereiht. Im Juli 1977 erlitt er einen Verkehrsunfall. Seitdem kann er nur noch leichte Arbeit im Wechselrhythmus mit einigen Einschränkungen verrichten, und zwar vollschichtig. Im Oktober 1978 beantragte er Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 9. März 1979 den Antrag ab.

Die Klage ist erfolglos geblieben (Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 19. 11. 1979). Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 24. Februar 1981 die Berufung des Klägers als unbegründet zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt: Der Kläger könne mit seinem eingeschränkten Leistungsvermögen seine bisherige Tätigkeit als Bühnenhandwerker möglicherweise nicht mehr vollwertig verrichten. Er könne jedoch auf sozial und gesundheitlich zumutbare andere Tätigkeiten verwiesen werden, nämlich diejenigen des Archivarbeiters, Zählerablesers, "gehobenen Pförtners", Justizaushelfers oder Kammerarbeiters bei

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

der Polizei. Das LSG schildert in dem Urteil die Anforderungen, die an diese Tätigkeiten gestellt werden, und bezeichnet die Zeiträume, die ein Facharbeiter mit durchschnittlichem Auffassungsvermögen zur Einarbeitung - zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten - braucht. Die Urteilsgründe und die Sitzungsniederschrift enthalten keine Erklärungen darüber, ob sich die Beteiligten dazu geäußert haben oder ihnen Gelegenheit zur Äußerung darüber gegeben worden ist.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 1246, 1247 Reichsversicherungsordnung (RVO) und der §§ 62, 103 und 128 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Er trägt dazu vor: Mit der Feststellung, er sei für die Verweisungstätigkeiten geeignet, sei er überrascht worden. Diese Tätigkeiten seien nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen, über ihre Anforderungen sei kein Beweis erhoben worden, eine Allgemeinkunde hierüber gebe es nicht, eine etwaige Gerichtskunde sei nicht in das Verfahren eingebracht worden. Das LSG habe die Sache mangelhaft aufgeklärt und außerdem die Grenzen freier richterlicher Beweiswürdigung überschritten. Auf diesen Verfahrensverstößen beruhe das Urteil. Hinsichtlich der Verweisungstätigkeiten hätte er, der Kläger, darauf hinweisen können, daß diese nicht körperlich leicht seien und daß er sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht innerhalb von drei Monaten aneignen könne.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen sowie den Bescheid der Beklagten vom 9. März 1979 aufzuheben und die

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Beklagte zu verurteilen, ihm für die Zeit vom 1. Oktober 1978 an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Rente wegen Berufsunfähigkeit, zu zahlen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt und keine Äußerung zur Revision abgegeben.

II

Die Revision des Klägers ist im Sinn der Zurückverweisung begründet. Der Senat kann nicht in der Sache entscheiden, weil die erforderlichen Feststellungen fehlen.

Das LSG hat die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 1247 RVO) und die hilfsweise beantragte Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 1246 RVO) verweigert, weil der Kläger jedenfalls "Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können" (§ 1246 Abs 2 Satz 2 RVO), noch weiterhin verrichten könne und deshalb noch nicht berufsunfähig, geschweige denn erwerbsunfähig sei.

Die Revision beanstandet in erster Linie, daß das Berufungsgericht annimmt, die von ihm bezeichneten Verweisungstätigkeiten entsprächen seinen, des Klägers, Kräften und Fähigkeiten. Das LSG

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

sagt sinngemäß, entweder besitze der Kläger die Kräfte und Fähigkeiten, die für die Verweisungstätigkeiten gefordert werden, oder er könne diese innerhalb von drei Monaten (zur Bedeutung der Drei-Monats-Frist: BSGE 44, 288 = SozR 2200 § 1246 Nr 23 mwN) erwerben. Das sind tatsächliche Feststellungen, an die der Senat gebunden wäre, wenn nicht in bezug auf sie zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht worden wären (§ 163 SGG).

Das Vorbringen der Revision ist in erster Linie als die Rüge einer Verletzung des § 128 Abs 2 SGG anzusehen; es ist begründet. Nach dieser Vorschrift, die aufgrund von Art 103 Abs 1 Grundgesetz (GG) und im Einklang mit § 62 SGG den Grundsatz des rechtlichen Gehörs näher definiert, darf das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten (vgl dazu auch BVerfGE 6, 12, 14; 10, 177, 182 f; 15, 214, 218; 17, 86, 95). Das angefochtene Urteil stützt sich auf Tatsachen - oder als tatsächlich angenomme, vielleicht aber nicht vorhandene Umstände -, die den Beteiligten nicht bekanntgegeben wurden, zu denen diese sich also nicht äußern konnten. Dabei handelt es sich ua um folgende Aussagen:

- Die angebotenen Verweisungstätigkeiten bestünden ausschließlich aus leichter Arbeit, die auch im Wechselrhythmus verrichtet werden könne.
- Der Erwerb der - für einen Justizaushelfer - erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sei einem Facharbeiter mit durchschnittlichem Auffassungsvermögen in weniger als drei Monaten "zumutbar".
- In körperlicher Hinsicht gehe das, was von einem Archivarbeiter

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

verlangt werde, nicht über das Leistungsvermögen des Klägers hinaus; die Tätigkeiten könnten regelmäßig im Wechselrhythmus zwischen Sitzen, Gehen und Stehen verrichtet werden, ohne daß es dabei auf die volle Gebrauchsfähigkeit der rechten Hand ankomme. Überkopfarbeiten und Arbeiten in der Hocke würden nicht verlangt. Die Arbeiten seien leichten Bürotätigkeiten vergleichbar.
Die Tätigkeit des "gehobenen Pförtners" könne regelmäßig überwiegend im Sitzen verrichtet werden und enthalte insgesamt nur leichteste körperliche Anforderungen. Die erforderlichen Kenntnisse etwa der Betriebsorganisation, über die der Pförtner den entsprechenden Überblick haben müsse, um Fragen von Besuchern zu beantworten, könne sich jeder Facharbeiter mit durchschnittlicher Auffassungsgabe in weniger als drei Monaten aneignen.

Das LSG hat aus diesen Sachverhalten zusammen mit anderen - ordnungsmäßig in das Verfahren eingeführten - Umständen den tatsächlichen Schluß gezogen, die genannten Verweisungstätigkeiten entsprächen den Kräften und Fähigkeiten des Klägers; diese tatsächliche Feststellung ist somit verfahrensfehlerhaft zustandegekommen. Sie beruht auch nicht auf allgemeinkundigen Tatsachen, die allen Beteiligten mit Sicherheit gegenwärtig sind und von denen sie wissen, daß sie für die Entscheidung erheblich sein können (vgl dazu BSG SozR 1500 § 128 Nr 15). Das angefochtene Urteil kann auf dem Mangel beruhen. Das hat die Revision dargetan. Hätte der Kläger erfahren, daß das Berufungsgericht die bezeichneten Umstände als Tatsachen seinem Urteil zugrundelegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

werde, dann hätte er Einwendungen erheben können, die nach erfolgter Beweisaufnahme möglicherweise zu einem anderen Ausgang des Prozesses geführt hätten.

Da über die objektive Geeignetheit der Verweisungstätigkeiten keine verwertbaren tatsächlichen Feststellungen vorliegen, der Senat aber diese Feststellungen nicht selbst treffen kann, war die Sache an das LSG zurückzuverweisen. Auf die anderen Revisionsrügen brauchte dabei nicht eingegangen zu werden.

Über die Kosten ist im Schlußurteil zu entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS